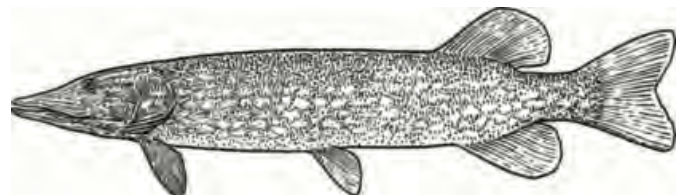




KAMP-FISCHEREI 2025

**sämtliche Informationen zum Fischen
in unseren Revieren am
Stausee Ottenstein & Dobra, sowie am
Großen Kamp I/5a (Fliegenfischen)**



Windhag Stipendienstiftung NÖ—Gut Ottenstein

Schloss Waldreichs 1

3594 Franzen

stauseefischerei@ottenstein.at

+43-676-5502580

www.ottenstein.at



Waldreichs, im Jänner 2025

Betreff: Stauseefischerei 2025

Sehr geehrter Interessent der Kamp-/Stauseefischerei!

Beigeschlossen übermitteln wir Ihnen aktuelle Informationen über die Stauseefischerei für die Saison 2025.

Wir bitten Sie, Themen, die in direktem Zusammenhang mit der Stauseefischerei stehen, mit Herrn Mag. Berger, Tel. 0676/5502580 zu besprechen. Für administrative Anfragen (Fischereilizenzen, Bootsplätze, Preise etc.) steht Ihnen ebenfalls Herr Mag. Bernhard Berger, E-Mail stauseefischerei@ottenstein.at zur Verfügung.

Hinweisen dürfen wir auch auf unsere Webseite www.ottenstein.at, auf der Sie u.a. alle aktuellen Angebote über Aktivitäten rund um die Stauseefischerei sowie weitere Informationen wie die Fangstatistik 2024, die aktuellen Preise unserer Lizenzen und Bootsliegendeplätze finden.

Parteienverkehr – Mag. Bernhard Berger im Büro Schloss Waldreichs – Termine sind von Montag bis Freitag nur nach telefonischer Voranmeldung (0676/5502580) möglich!

Wir wünschen Ihnen für die kommende Saison ein kräftiges Petri Heil!

WHR Dipl. Ing. Markus Reichenvater
Forstdirektor

Mag. Bernhard Berger
Stauseefischerei & Teichwirtschaft

WINDHAG STIPENDIENSTIFTUNG FÜR NIEDERÖSTERREICH
Schloss Waldreichs 1 | 3594 Franzen | Niederösterreich | Tel.: +43 2988 6530
E-Mail: forstamt@ottenstein.at | www.ottenstein.at
UID: ATU16297200

Bankverbindung: Waldviertler Sparkasse Bank AG | IBAN: AT48 2027 2000 0000 9068
Raiffeisenbank Waldviertel Mitte | IBAN: AT50 3299 0000 0000 8201



GUT OTTENSTEIN
 Windhag-Stipendienstiftung für NÖ
 Schloss Waldreichs
 A-3594 Franzen
 TEL: 02988/6530
 E-MAIL: stauseefischerei@ottenstein.at

ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER FISCHEREI-SAISONLIZENZ 2025

ZUNAME **Vorname**

Anschrift

E-Mail Adresse (falls vorhanden).....

geb. am Tel.Nr.

Fischerkarten Nr. ausgestellt von

(bitte *Kopie des Zahlungsnachweises für 2025 NÖ. Fischerkarte mitsenden!!!*)

Art, Type, Kennzeichen KFZ

Revier		Preis ohne Verwendung E-Boot	Bitte ankreuzen	Preis mit Verwendung E-Boot	Bitte ankreuzen
* Generalerlaubnisschein für alle 3 Reviere	2 Gerten	€ 1.387,--	€ 2.224,--
* 2 Reviere nach freier Wahl - Revire:	2 Gerten	€ 1.306,--	€ 2.091,--
* Revier EINS DOBRA	2 Gerten	€ 831,--	€ 1.336,--
* Revier ZWEI OTTENSTEIN	2 Gerten	€ 908,--	€ 1.448,--
* Revier DREI OTTENSTEIN	2 Gerten	€ 1.122,--	€ 1.800,--

* **Gleichzeitig beantrage ich die Zuweisung folgenden Bootsanlegeplatzes:**

Größe meines Bootes: Länge: **Breite:**

Bootsanlage	Preis	Bitte ankreuzen
Segelbootssteg Deckerspitz (inkl. Strompauschale)	€ 867,--
Segelbootssteg Heuweg (inkl. Strompauschale)	€ 867,--
Segelbootssteg Seecamping Ott. (inkl. Strompauschale)	€ 867,--
Fürnkranzmühle (inkl. Strompauschale)	€ 321,--
Mitterreither Bucht (Balken)	€ 117,--
Roßgraben (Balken)	€ 117,--
Roßgraben (Steg)	€ 173,--
Steinbruch Pötzles (Balken)	€ 117,--
Ramersgraben (Balken)	€ 117,--
Heuweg (Balken)	€ 117,--
Rohrbrücke Dobra (Balken)	€ 117,--
Campingplatz Dobra Neu (inkl. Strompauschale)	€ 321,--
Campingplatz Dobra Neu Segelbootssteg (inkl. SP)	€ 638,--
Campingplatz Dobra Alt	€ 204,--

Ich verpflichte mich ehrenwörtlich, die derzeit gültige **Fischereiordnung 2025** für die Angelfischerei in den Stauseerevieren Ottenstein und Dobra genau zu beachten und deren Bestimmungen, sowie die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

Dem Gewässer entnommene Fische müssen unverzüglich in der Fangstatistik mit vollständigen Angaben zu Fischart, Gewicht und Länge vermerkt werden!!!

Das Saisonfangkontingent für Zander & Hecht (in Summe maximal 25 Stück) ist strengstens einzuhalten. Ist dieses erschöpft ist eine Befischung dieser Arten unzulässig! Bitte beachten Sie auch die Entnahmekriterien bei Zandern im Herbst!

ACHTUNG!!! Auch die Zeitstatistik „Stunden am Wasser“ auf der Rückseite der Saisonlizenz, ist aus statistischen Gründen genauestens zu führen!

Die ausgestellte Fischereisaisonlizenz gilt gleichzeitig als Benützungsbewilligung für die, in der Fischereiordnung näher bezeichneten, Forstprivatstraßen und -wege.

Ich nehme ausdrücklich zur Kenntnis, dass aus der Beschaffenheit der für die Geltungsdauer und den Bereich der Fischereisaisonlizenz zur Benützung freigegebenen Forst Privatstrassen und -wege bei allfälligen Schäden an meiner Person und an meinem Fahrzeug - aus welchem Anlass immer - seitens der Stiftung keinerlei Haftung übernommen wird. Die Benützung dieser Wege erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr.

Ich nehme weiters zur Kenntnis, dass mir im Falle einer Übertretung der fischereigesetzlichen Bestimmungen, sowie einer Übertretung der derzeit gültigen Fischereiordnung für die Angelfischerei in den Stauseerevieren Ottenstein und Dobra, die Fischereisaisonlizenz, je nach der Schwere des Deliktes, ohne Gebührenrückvergütung entzogen wird. Weiters zieht ein Lizenzentzug eine Sperre für unsere Fischereireviere, je nach Schwere des Deliktes, nach sich!

Ich verpflichte mich, die vollständig ausgefüllten Fangergebnisse unverzüglich und wahrheitsgetreu in die Fangliste einzutragen und diese bis längstens 31. Dezember 2025 an das Gut Ottenstein zu retournieren.

Mitfischen von (Name und Geburtsdatum):

.....
.....

Anzahl benötigter Passierscheine (inkl. Begleitpersonen – Namen unbedingt bekanntgeben) – gilt nur für Fischer im Revier Ottenstein III – bitte hier vermerken.

.....
.....

....., den

.....
Unterschrift

Name:.....

Anschrift:.....

..... Datum

Tel.Nr.:.....

Betreff: BOOTSVERHEFTUNG

Der o.a. Antragsteller hat beim Gut Ottenstein - Windhag-Stipendienstiftung für NÖ. einen Bootsverheftungsplatz

bei der Bootsanlegestelle..... beantragt.

Größe meines Bootes: Länge: Breite:

Das Gut Ottenstein - Windhag-Stipendienstiftung für NÖ erteilt Ihnen die Berechtigung zur beantragten Bootsverheftung nur unter der Verpflichtung zur Einhaltung nachfolgend angeführter Bedingungen bzw. Auflagen, die durch die Unterfertigung nachstehender Verpflichtungserklärung und deren Rücksendung an das Gut Ottenstein - Windhag-Stipendienstiftung für NÖ. als vollinhaltlich angenommen gelten:

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Ich erkläre mich hiermit ausdrücklich damit einverstanden, dass

1. seitens des Gut Ottenstein - Windhag-Stipendienstiftung für NÖ keine wie immer geartete Haftung für Schäden, die an meinem Boot und/oder dessen Einrichtungen entstehen, übernommen wird.
2. das Gut Ottenstein - Windhag-Stipendienstiftung für NÖ durch mich Dritten gegenüber, die Schadenersatzansprüche geltend machen, die auf mich bzw. Personen, für die ich verantwortlich bin bzw. mein Boot rückführbar sind, schad- und klaglos gehalten wird.
3. ich für allfällige Schäden an meiner Person oder meinem Eigentum, aus welchem Anlass auch immer (z.B. Unfall beim Zugang zur Bootsanlegestelle) die volle Selbstverantwortung und alleinige Haftung trage und keinerlei Ansprüche, welcher Art auch immer, gegen das Gut Ottenstein - Windhag-Stipendienstiftung für NÖ - Vorsatz ausgenommen - stellen werde.
4. ich bei der Zufahrt zu meinem Bootsverheftungsplatz die nötige Sorgfalt walten lassen werde, um Schäden an den Zufahrtswegen zu vermeiden. Sollten hieraus Ansprüche gegen das Gut Ottenstein - Windhag-Stipendienstiftung für NÖ von dritter Seite gestellt werden, so werde ich das Gut Ottenstein - Windhag-Stipendienstiftung für NÖ schad- und klaglos halten. Ich nehme ausdrücklich zur Kenntnis, dass aus der Beschaffenheit der Privatforststraßen bei allfälligen Schäden an meiner Person und meinem Fahrzeug - aus welchem Anlass immer - seitens des Gut Ottenstein - Windhag-Stipendienstiftung für NÖ keinerlei Haftung übernommen wird. Ich werde das Gut Ottenstein - Windhag-Stipendienstiftung für NÖ gegenüber allfälligen Ansprüchen Dritter vollkommen klag- und schadlos halten. Die Benützung dieser Wege erfolgt daher ausschließlich auf eigene Gefahr.
5. jegliche Art von Aufbauten (Teppiche, Kisten, Klampen,...) auf dem waagrechten Belag der von mir benutzten Steganlage verboten ist. Weiters ist darauf zu achten, dass zum Laden der Batterien nur Kabel (Querschnitt beachten!!!) und Stecker, die für den Außenbereich geeignet sind, verwendet werden dürfen. Auch ist stets auf die Funktion jeglicher ans Netz angeschlossenen Verbraucher zu achten, um etwaigen Kurzschlüssen vorzubeugen. Achten Sie bitte auch darauf, dass durch Wassereintritt in den Innenraum Ihres Bootes kein Kurzschluss entstehen kann. Zum Schutz des Bootes sowie der Steganlage ist es in Ordnung Fender zu montieren, diese müssen am Ende der Saison demontiert werden!
6. ich im Fall eines Niedrigwasser- bzw. Hochwasserstandes selbst für mein Boot/meine Boote Sorge zu tragen habe und vor allem alle notwendigen, allerdings auch vorausschauend sinnvollen Maßnahmen zur Schadensverhinderung zu setzen habe, wie beispielsweise dass ich im Fall von prognostizierten Pegelschwankungen das Boot/die Boote von der Verheftung zu nehmen und selbst auszuwassern habe, wobei ich diesbezüglich auch verpflichtet bin, mich über entsprechende öffentliche Informationskanäle laufend über das Vorliegen derartiger schadensgeneigter Ereignisse zu informieren, und ich daher aus derartigen Ereignissen und daraus resultierenden Schäden an meinem Boot/an meinen Booten auch keine Ersatzansprüche, so vor allem auch keine Schadenersatzforderungen, Ihnen gegenüber stellen kann, sodass ich in Ansehung dieser Fälle ausdrücklich auf Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Ihnen gegenüber verzichte,“
6. ich keinen Anspruch auf Refundierung der von mir für den Bootsverheftungsplatz entrichteten Gebühr habe, sofern die Berechtigung zur Bootsverheftung, aus welchen Gründen auch immer - Vorsatz des Gut Ottenstein - Windhag-Stipendienstiftung für NÖ ausgenommen - nicht die ganze Saison über ausgeübt werden kann.
7. keine das Gewässer gefährdenden Stoffe auf der Anlage gelagert werden dürfen.
8. Ich nehme zur Kenntnis, dass meine Berechtigung zur Verheftung für die Dauer der aktuellen Fischereisaison gilt. Falls mein Boot bis zum Zeitpunkt der Beendigung nicht abtransportiert sein sollte, bin ich damit einverstanden, dass es vom Gut Ottenstein - Windhag-Stipendienstiftung für NÖ auf meine Kosten entfernt und eingelagert wird. Auf Ansprüche wegen allfälliger Beschädigung meines Eigentums anlässlich dieser Entfernung verzichte ich ausdrücklich.
9. Ich nehme weiters ausdrücklich zur Kenntnis, dass das Gut Ottenstein - Windhag-Stipendienstiftung für NÖ berechtigt ist, mir mit sofortiger Wirkung die Berechtigung zur Bootsverheftung zu entziehen, sofern ich gegen Anordnungen des Gut Ottenstein - Windhag-Stipendienstiftung für NÖ, die im Zusammenhang mit der Waldbewirtschaftung, der Jagd oder der Fischerei erteilt werden, verstoße.

.....
Unterschrift



Information zur Datenverarbeitung Stauseefischerei und Bootsliegeplatzvergabe

Mit diesen Hinweisen informiert Sie das Forstamt Ottenstein über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (nachfolgend kurz *Daten*) und die Ihnen, nach der ab 25. Mai 2018 in Kraft stehenden Datenschutz-Grundverordnung (im Folgenden „DSGVO“) zustehenden Rechte.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Gut Ottenstein
Windhag Stipendienstiftung für NÖ,
(nachfolgend kurz „Gut Ottenstein“)

A-3594 Franzen Telefon: 02988/6530
E-Mail: forstamt@ottenstein.at

2. Datenschutzbeauftragte/r

Das Gut Ottenstein hat eine/n Datenschutzbeauftragte/n ernannt, die/der Ihnen für Fragen zur Verarbeitung Ihrer Daten zur Verfügung steht. Sie können die/den Datenschutzbeauftragte/n unter der oben angeführten Adresse mit dem Zusatz „Datenschutz“ oder per E-Mail unter forstamt@ottenstein.at kontaktieren.

3. Datenverarbeitung, Zweck und Rechtsgrundlage

Im Zusammenhang mit Ihrem Antrag auf Erteilung einer Fischerei-Saisonlizenz und/oder auf einen Bootsanlegeplatz werden folgende Daten zum Zweck des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages gem. Art. 6 Abs. lit b DSGVO (Vertragsanbahnung und –erfüllung) und zum Zweck der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Aufträge, denen das Gut Ottenstein unterliegt (insbesondere nach dem NÖ Fischereigesetz 2001 und der Verordnung über den Fangbericht und die Fangstatistik) verarbeitet:

- Name und Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Name und Geburtsdatum der von Ihnen bekanntgegebenen Kinder und Jugendlichen, die die Berechtigung bekommen mitzufischen, von Ihnen bekanntgegebene KFZ-Type, PS, KFZ-Kennzeichen und ausgegebene Auto-Vignette, Revier, Anzahl der Gerten, gegebenenfalls Bootsanlegeplätze, Bootsgröße sowie der Umstand, dass es sich um ein E-Boot handelt, ein gegebenenfalls gewährter Rabatt sowie Angaben für die Grundlage der Rabattgewährung, (Gesamt) Preis sowie Angaben zur Verrechnung und Zahlungsweise, Dokumente im Rahmen der Kommunikation mit Ihnen;
- die von Ihnen im Rahmen der Fangliste und der Zeitstatistik erteilten Angaben (Name, Anschrift, Zeitraum, Fangbericht und –statistik).

4. Kategorien von Empfängern

Mit der Abwicklung und dem Rechnungswesen beauftragen wir externe Dienstleister, also Dritte. Diese verarbeiten die Daten ausschließlich nach unseren Weisungen. Die Dienstleister erhalten nur jene Daten, die zur Abwicklung und für das Rechnungswesen erforderlich sind. Ihre Daten werden nicht an Empfänger in Drittländern übermittelt.

5. Speicherdauer

Ihre personenbezogenen Daten werden solange und soweit gespeichert, als dies für die oben genannten Zwecke erforderlich ist oder dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Dabei werden die entsprechenden Verjährungs- und Aufbewahrungspflichten, die bis zu 30 Jahre ab Beendigung des konkreten Vertragsverhältnisses betragen können, berücksichtigt. Zudem werden personenbezogene Daten, so lange wie gesetzlich notwendig gespeichert. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich aus dem Unternehmensgesetzbuch, der Bundesabgabenordnung und dem NÖ Fischereigesetz.

6. Ihre Rechte

Sie haben bei Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen das Recht auf Auskunft, welche Daten über Sie verarbeitet werden; das Recht auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten; ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Beruht die Datenverarbeitung auf Ihrer Einwilligung haben Sie das Recht, diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Sollten Sie der Auffassung sein, dass wir bei der Verarbeitung Ihrer Daten gegen Datenschutzrecht verstoßen, ersuchen wir Sie mit uns unter forstamt@ottenstein.at in Kontakt zu treten, um allfällige Fragen aufklären zu können. Selbstverständlich haben Sie auch das Recht sich bei der Datenschutzbehörde zu beschweren bzw. die Gerichte anzurufen.

Sicherheitsausrüstung für elektrobetriebene Boote für stehende Gewässer

Bereits 2024 kam es zu Polizeikontrollen am Wasser, wo die vorgeschriebenen Utensilien bzgl. Sicherheit beim Bootfahren – siehe Beiblatt, kontrolliert wurden. Es war bis dato, bei nicht zugelassenen Booten (unter 4,4kW), wenig bis gar nicht bekannt, dass diese Dinge unbedingt mitzuführen sind. *Rechtsgrundlagen: Schiffahrtsgesetz, Seen- und Flussverkehrsordnung (§30), Wasserstraßen-Verkehrsordnung (§11.11)*

Wir haben uns überlegt, als Service für Sie/unsere Kunden, eine Auswahl eben dieser Produkte zusammenzustellen, diese können über das Gut Ottenstein bezogen werden. Wenn Sie von dem Angebot Gebrauch machen möchten, können Sie uns gerne via E-Mail Ihre Bestellung bekannt geben. stauseefischerei@ottenstein.at. Sie können die Produkte einzeln, in der von Ihnen benötigten Anzahl, sowie aber auch als vergünstigtes Paket, bestellen.

Automatik Rettungsweste 165N Auftrieb € 90,- / Stk.



Kragenrettungsweste € 17,-/Stk. (6 Stk. € 95,-)



Bootshaken eloxiert 130cm € 18,- / Stk.



Teleskop-Stechpaddel € 34,- / Stk.



Rettungsring 65x40 weiß/rot € 50,- / Stk.



Bootsleiter Tau Lexan 3 Sprossen € 22,- / Stk.



Festmacherleine mit Auge für Boote bis 7m Länge (ohne Abbildung) € 28,- / Stk.

Paketangebot: 2 Stk. Kragenrettungswesten, 1 Stk. Rettungsring weiß/rot, 1 Stk. Bootshaken, 1 Bootsleiter Lexan 3 Sprossen, 2 Stk. Festmacherleine 10m mit Auge (für Boote bis 7m Länge), 1 Stk. Stechpaddel:

Gesamt € 195,- (inkl. 20% Ust.)

Mindestausrüstung für Elektroboote für das Befahren stehender Gewässer

Für Elektroboote mit einer **Motorleistung kleiner 4,4 kW** ist die Erteilung einer schifffahrtsrechtlichen Zulassung nicht erforderlich.

Dennoch ist es aufgrund der schifffahrtsrechtlichen Vorgaben im Sinne der Sicherheit notwendig, mindesten nachfolgende **Sicherheitsausrüstung** an Bord mitzuführen:

1 Rettungsring gem. ÖNORM EN ISO 14144 oder gleichwertig

(Kissen, Bälle, Fender oder ähnliches gelten nicht als gleichwertig)

1 Rettungsweste für jede Person an Bord (mind. Auftriebsklasse 100 N)

1 Einstiegshilfe

1 Handruder

1 Bootshaken (kann mit Handruder kombiniert werden)

2 Festmacherleinen, jeweils mit nachfolgenden Längen:

Max. Bootslänge	bis 4 m	bis 5 m	bis 6 m	bis 7 m	bis 8 m
Festmacherleine mind.	6 m	8 m	9 m	11 m	12 m
Bruchlast mind.	2 kN	3 kN	3 kN	4 kN	5 kN

Für Elektroboote zur gewerblichen Personenbeförderung bzw. mit einer Motorleistung ab 4,4 kW und für alle Boote mit Verbrennungsmotoren ist die Erteilung einer schifffahrtsrechtlichen Zulassung erforderlich. Die erforderliche Sicherheitsausrüstung für diese Boote ist in der Zulassungsurkunde angeführt.

Rechtsgrundlagen:
Schiffahrtsgesetz, Seen- und Flussverkehrsordnung (§30),
Wasserstraßen-Verkehrsordnung (§11.11)

Amt der NÖ Landesregierung
Abt. Wasserwirtschaft - Schiffstechnik



FISCHEREIORDNUNG

**für die Angelfischerei
in den Stauseerevieren
Ottenstein II/III und Dobra I**

Ausgabe gültig ab 2025

**Windhag-Stipendienstiftung für NÖ
FORSTAMT OTTENSTEIN**

Schloss Waldreichs 1
3594 Franzen
Tel.: +43 2988 6530

stauseefischerei@ottenstein.at
www.ottenstein.at

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Fischerei ist unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Weidgerechtigkeit, unter Einhaltung der in dieser Fischereiordeung festgelegten Bedingungen sowie unter Beachtung der Vorschriften des NÖ Fischereigesetzes 2001 und der jeweils geltenden Fassung der NÖ Fischereiverordnung auszuüben.

- 1.1. Mit der Übernahme der Fischereilizenz und der Fischereiordeung verpflichtet sich der Inhaber, ihren Inhalt zur Kenntnis zu nehmen und ihre Bestimmungen bedingungslos einzuhalten. Dies gilt auch für vorübergehende oder dauernde Änderungen der Fischereiordeung, die während der Dauer der Angelberechtigung durch den Fischereiausübungsberechtigten bekanntgegeben werden.
- 1.2. Die waidgerecht gefangenen, entnahmefähigen (Entnahmemaße!!) Fische gehen in das Eigentum des Inhabers der Fischereilizenz über.
- 1.3. Im Falle der unterlassenen Ausnützung der mit der Fischereilizenz erworbenen Rechte oder bei Entzug dieser Berechtigung besteht kein wie immer gearteter Anspruch auf Rückvergütung des Entgeltes.
- 1.4. **Durch die Arbeitsweise der Kampkraftwerke erreichen die Stauseen Ottenstein und Dobra zeitweise nicht ihren vollen Wasserstand und es treten auch während der Saison Schwankungen des Wasserstandes auf. Dieser Umstand begründet keinen Anspruch auf Entschädigung oder Entgeltrückvergütung. Ebenso besteht grundsätzlich bei Naturkatastrophen und deren Folgen kein Anspruch auf Entschädigung oder Entgeltrückvergütung, dies gilt auch für Schäden an Booten.**
- 1.5. Zur Erreichung der Fischereireviere (siehe Punkt 5.) dürfen nur nachfolgend angeführte Zufahrtsstraßen bzw. öffentlichen Wege benützt werden:
 - 1.5.1. Rechte Kampseite: Sämtliche Zufahrtsstraßen und öffentlichen Wege, im Besonderen die Straßen Rudmanns - Edelfhof - Fürnkranzmühle - Mitterreith, Peygarten - Ottenstein, Seestraße von Ottenstein Richtung Krumau.
 - 1.5.2. Linke Kampseite: Stift Zwettl - Richtung Pötzles (Heißer Graben - Bootsverheftungsplatz), Ottenstein - Ramersgraben, Wetzlas - Reichhalms - Campingplatz Dobra.
- 1.6. Das Angeln ist vom Ufer und vom Boot gestattet. Elektroboote sind zur Fortbewegung auf dem Wasser zugelassen, dürfen allerdings zum Fischen nur bei abgeschaltetem Elektroantrieb, herausgekipptem Motor und unter Benützung der Ruder (Riemen) verwendet werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, gegen Aufpreis eine Lizenz für das Angeln bei gleichzeitiger Verwendung eines Elektromotors, zu erwerben (E-Lizenz).
- 1.7. Die Fischereiausübungsberechtigten übernehmen für allfällige Schäden ebenso wenig eine Haftung wie für Personen- und Sachschäden, die sich aus der Ausübung der Fischerei in ihren Gewässern oder im Zusammenhang damit ergeben mögen.
- 1.8. Ausnahmebewilligungen zum Betreten des im Sperrgebiet liegenden Teiles des Fischereireviers DREI Ottenstein kann für Saisonlizenznehmer und auch für Kurzzeitlizenznehmer über Antrag des Gut Ottenstein das Kommando des Truppenübungsplatzes Allentsteig erteilen.

Für die Dauer einer vorübergehenden gänzlichen Sperre dieses Gebietes sind Lizenznehmer des Reviers DREI Ottenstein berechtigt, die Fischerei im Revier ZWEI Ottenstein auszuüben.

- 1.9. Das Verheften von Booten ist nur an den dafür vorgesehenen Anlegestellen gegen Entgelt gestattet. Ohne Anlegegenehmigung sowie abseits der Anlegestellen verheftete Boote (Wildverheftung) werden kostenpflichtig entfernt. Den Inhabern von Tages-, Wochen- und

Monats-Fischereilizenzen werden den Möglichkeiten entsprechend Verheftungsplätze angeboten – Infos können Sie unter 0676-5502580 einholen.

1.10. Der Besitz einer Fischereilizenz gibt keinen Anspruch auf ausschließliche Benützung eines bestimmten Angelplatzes.

1.11. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen wahlweise auf die Lizenz der Eltern (od. Verwandte, Bekannte) eingetragen werden. Diese dürfen dann ohne Aufpreis zusätzlich mit einer 3. Rute mitfischen, oder können, sofern sie im Besitz einer eigenen, gültigen NÖ Fischerkarte sind, eine eigene Lizenz zum halben Preis erwerben. Ab dem 15. Lebensjahr und bis zum vollendeten 17. Lebensjahr ist eine eigene Lizenz zum halben Preis, ab dem 18. Lebensjahr eine eigene Lizenz zum vollen Preis zu lösen. Laut NÖ FischG 2001, § 9 Abs. 2 dürfen Unmündige (wenn sie das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) nur unter Aufsicht und Anwesenheit einer volljährigen Person fischen, die eine gültige Fischerkarte oder Fischergastkarte besitzt. Ab dem 15. Lebensjahr benötigen Kinder eine eigene gültige Fischerkarte oder Fischergastkarte und können ohne Aufsicht und Anwesenheit einer volljährigen Person fischen.

1.12. Es besteht die Möglichkeit, auch über Nacht zu fischen. Voraussetzung ist, dass eine entsprechende Lizenz gelöst wird. Saisonlizenznehmer sind ohne Aufpreis berechtigt, in der Nacht zu fischen. Sollten Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, ersuchen wir Sie um Einhaltung folgender Auflagen:

- **Beabsichtigen Sie in der Nacht zu fischen, so ist dies spätestens am Tag zuvor unter der Nummer 0676/5502580 (Mag. Berger) bekanntzugeben (bitte via SMS, WhatsApp).**
- Der Standplatz sowie Boote sind mit einer **künstlichen** Lichtquelle (**KEIN FEUER!!**) zu kennzeichnen. Falls Sie vom Boot fischen, ist dieses so zu beleuchten, dass der Lichtkegel nicht in das Wasser fällt.
- Die Verwendung künstlicher Lichtquellen zum Angeln selbst ist gemäß § 12 (5) NÖ Fischereigesetz 2001 strengstens verboten!!!
- Bitte um größte Vorsicht, insbesondere auch bei der Benützung von Booten.
- es sind nur Karpfenzelte ohne Boden zulässig!!
- Alle übrigen Bestimmungen des Fischereigesetzes und der Fischereiordnung sind natürlich genau einzuhalten.
- **Es gibt für die Nachtzeit **kein** eigenes Fangkontingent! Die Entnahmeregelung siehe 2.4. gilt für einen Kalendertag.**

1.13. In den Stauseerevieren Ottenstein und Dobra gültige Schonzeiten und Brittelmaße:

Fischart	Schonzeiten	Brittel-/Entnahme-/Höchstmaß
Aal	-	-
Aitel/Döbel	-	-
Bachforelle	16.09.-15.03.	25 cm
Brachse	01.05.-31.05.	25 cm
Flussbarsch	01.03.-31.05.	Entnahme bis 35cm
Giebel	-	-
Güster	01.05.-31.05.	-
Hecht	01.02.-31.05.	70 - 90 cm
Karpfen	-	40 - 70 cm
Kaulbarsch	01.04.-31.05.	10 cm
Laube	16.05.-30.06.	-
Nerfling	01.05.-30.06.	35 cm
Renke*	16.10.-31.12.	35 cm
Rotauge	01.04.-31.05.	-
Rotfeder	01.04.-31.05.	-
Schied/Rapfen	16.04.-31.05.	50 - 70 cm
Schleie	01.06.-30.06.	25 - 40 cm
Wels	01.06.-30.06.	80 – 130 cm

Zander	01.04.-31.05.	50 cm
Zander	15.10. - 30.11.	ab 35cm Entnahmepflicht
Signalkrebs**	-	-

*die gezielte Befischung von Renken ist nur im Revier Stausee Dobra I mit einer „5er-Hegene“ von 1. Mai bis 15. Oktober des Jahres erlaubt.

der Fang von Signalkrebsen ist für Saisonlizenznehmer in den Revieren I, II & III, wenn sich der Lizenznehmer in unmittelbarer Nähe am Wasser befindet, mit einer Reuse pro Lizenz **nur zum Eigenbedarf erlaubt. Fänge sind ebenfalls in der Fangstatistik (Stückzahl) zu erfassen.

Für alle nicht angeführten Fischarten gelten die in der jeweils geltenden Fassung der NÖ Fischereiverordnung angeführten Schonzeiten und Brittelmaße. Der Anfangs- und Schlußtag der Schonzeit werden in diese eingerechnet.

2. Gebote

2.1. Es ist die Pflicht des Anglers, sich mit den Grenzen der Reviere sowie der Schongebiete und Sperrzonen vor Ausübung der Fischerei genau vertraut zu machen.

2.2. Die amtliche Fischerkarte (bzw. Fischergastkarte) und die Fischereilizenz, die nur in Verbindung mit ersterer Gültigkeit besitzt, sind beim Fischfang stets mitzuführen. Diese Dokumente sind den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und den Fischereiaufsichtsorganen auf deren Verlangen vorzuweisen.

2.3. Es darf nur mit der in der Fischereilizenz festgesetzten Anzahl von Gerten, mit erlaubten Fangmethoden und nur in jenen Revieren gefischt werden, für die die Berechtigung erteilt wurde (siehe Punkt 1.8.).

Zum Fang von Köderfischen darf eine dritte Rute verwendet werden. Diese dritte Rute darf ausschließlich **eine Stipprute ohne Rolle** sein!

2.4. **Dem Fischwasser dürfen pro Kalendertag 2 Hechte oder 2 Zander bzw. 1 Hecht und 1 Zander sowie 2 Karpfen, 2 Salmoniden, 6 Flussbarsche zwischen 15 und 35cm (Flussbarsche kleiner als 15cm können als Köderfische entnommen werden-Anzahl unbegrenzt!) sowie ein Wels entnommen werden.** Bei Erreichung der täglich erlaubten Fangzahl der o.a. Fischarten darf auf diese nicht mehr weiter gefischt werden. Es ist untersagt, gefangene maßige Fische ins Wasser zurückzusetzen oder nach Hälterung gegen andere maßige Fische auszutauschen. **Das Hältern von Fischen in Setzkeschern ist ebenfalls verboten!** Alle anderen Fischarten unterliegen grundsätzlich keiner Fangbeschränkung.

Saisonkartenfischer haben für Zander & Hecht das Maximalentnahmekontingent von in Summe 25 Stück strengstens einzuhalten. Wurden bereits 25 Stück Hechte und Zander entnommen, so ist die Befischung dieser Arten in weiterer Folge nicht mehr zulässig.

2.5. Jeder Angler ist verpflichtet, an der Überwachung des Fischwassers mitzuwirken und jede wahrgenommene oder ihm zur Kenntnis gebrachte Verletzung der erlassenen Vorschriften und der Fischereiordnung oder der Fischereirechte unverzüglich dem jeweiligen Fischereiausübungsberechtigten zu melden.

2.6. Die erzielten Fänge sind unverzüglich nach Durchführung des Fanges mit Gewicht und Länge mit einem nicht lösbaren Stift in die „Fangliste“ einzutragen, deren Angaben die Grundlage zum gesetzlich vorgeschriebenen statistischen Nachweis (FischG 2001) und zur Besatzkontrolle bilden. Dazu möchten wir Ihnen Auszüge aus dem Gesetzestext „Verordnung über den Fangbericht und die Fangstatistik“ nachfolgend näherbringen:

§ 2. Formblatt über den Fangbericht

- Der Fischergast hat seine Fänge in den Fangbericht einzutragen.
- Der Fischergast hat nach Ablauf seiner Fangberechtigung den Fangbericht innerhalb von 14 Tagen dem Fischereiausübungsberechtigten in ausgefülltem Zustand abzugeben.

- Der Fangbericht ist auch dann abzugeben, wenn keine Fische oder Krustentiere entnommen wurden.

§ 3. Inhalt des Fangberichtes

Der Fangbericht hat folgende Daten zu enthalten:

- Art der entnommenen Fische, Salmoniden und Weißfische nach Stückzahlen, alle anderen nach **Länge (Zentimeter)** und/oder **Gewicht (Kilogramm)**;

2.7. Die Inhaber von Fischereilizenzen sind verpflichtet, bei Verdacht des Auftretens von Krankheiten der Fische oder anderen Wassertieren sowie Verunreinigungen der Fischwässer, unverzüglich dem Fischereiausübungsberechtigten zu melden.

2.8. Fische, die während der Schonzeit oder unter dem Brittelmaß gefangen werden, sind sofort mit der nötigen Vorsicht in das Wasser zurückzusetzen. Sind solche Fische derart verletzt, dass ein Weiterleben nicht erwartet werden kann, dann sind sie zu töten, zu zerstückeln und **fachgerecht zu entsorgen**.

2.9. Beim Fischfang sind ein **Messgerät zur Kontrolle des Brittelmaßes und eine Fischwaage** sowie ein Netzkescher und ein Gerät zum raschen Töten der Fische mitzuführen (Fischtöter etc.). **Empfohlen wird außerdem eine Abhakmatte!**

2.10. Jeder Lizenznehmer hat dazu beizutragen, dass das Landschaftsschutzgebiet, die Stauseen und ihre Uferzonen rein und sauber gehalten werden.

2.11. Es wird auch **empfohlen**, um möglichst wenig Nährstoffe durch Futtermittel ins Wasser einzubringen (Gefahr von Blaualgenbildung, speziell im Sommer) möglichst sparsam anzufüttern.

2.12. Wissenschaftliche Untersuchungen sind zu respektieren und zu installierten Geräten sowie Vorrichtungen zur Datenaufnahme ist ein entsprechender Sicherheitsabstand einzuhalten (siehe auch Punkt 3.16. - Verbote).

3. Verbote

Es ist verboten,

- 3.1. zum Fischfang lebende Köderfische zu verwenden. Eine Übertretung dieses Verbotes hat den sofortigen, dauerhaften Entzug der Fischereilizenz sowie eine Anzeige nach dem NÖ FischG 2001 zur Folge;
- 3.2. lebende Köderfische zum Fischwasser zu transportieren. Es ist weiters verboten, gewässerfremde tote oder lebende Fische zum Fischfang (als Köderfisch) zu verwenden;
- 3.3. je Angelrute Montagen mit mehr als einer Anbissstelle zu verwenden (Ausnahme: Hegenen zur Renkenfischerei);
- 3.4. in der Nachtzeit, das ist die Zeit von zwei Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, den Fischfang auszuüben, ohne dies mindestens am Tag zuvor unter 0676/5502580 (Mag. Berger) per SMS oder WhatsApp bekanntgegeben zu haben.
- 3.5. zum Schleppangeln Segelboote mit Takelage zu verwenden. Bei Verwendung von E-Motoren in solchen Booten siehe Punkt 1.6.
- 3.6. beim Schleppfischen speziell mit **Sideplanern** andere Fischer/Touristen in Ihrer Freizeitnutzung zu beeinträchtigen, der Abstand der Köder zum Boot muss angemessen bzw. der aktuellen Situation angepasst sein!
- 3.7. Personen ohne Fischereilizenz mitangeln oder - auch nur für kurze Zeit - in Vertretung der eigenen Person angeln zu lassen;
- 3.8. die markierten Schongebiete mit Angelgeräten an Bord zu befahren und zu befischen;

- 3.9. im gesamten Uferbereich und auf den sonstigen Liegenschaften des TÜPL Allentsteig sowie des Gut Ottenstein ohne Nachtfischlizenz zu campieren oder sonst zu lagern, Feuerstellen zu errichten, Grillgeräte zu verwenden oder sonstige Feuergefahr herbeiführende Handlungen (Rauchen!!) zu setzen.
- 3.10. während der Schonzeit gefangene Fische oder solche Fische, die das Brittelmaß nicht erreicht haben, sich anzueignen (siehe auch Punkt 1.13. und 2.8.). **Zusätzlich ist verboten, Fischarten während deren Schonzeit, als Köderfische zu verwenden (Bsp.: Laube im Juni);**
- 3.11. zum Fischfang Privatboote zu verwenden, die mit Verbrennungsmotoren betrieben werden;
- 3.12. Fische vor deren Transport aus dem Bereich des Fischwassers und des Uferbereiches zu filetieren, ohne die Karkasse zur etwaigen Längenkontrolle, durch einen Fischereiaufseher aufzubewahren;
- 3.13. im Monat Mai aktiv mit Köderfischen bzw. Kunstködern zu angeln. Ausnahme ist das Angeln, „Klopfen“, auf Wels mit dem Wallerholz. „Klopfen“ ist auf den Zeitraum von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang beschränkt!
- 3.14. Echolote bzw. elektronische Hilfsmittel zur Fischortung im Sinne des NÖ FischG 2001, §12 Abs. 5 zu verwenden.
- 3.15. mit Wurfnetzen, Handdaubeln oder Senknetzen zu fischen, Fische zu hälttern (Setzkescher) und anzuleinen.**
- 3.16. wissenschaftliche Untersuchungen zu stören bzw. zu beeinträchtigen sowie zur Datenaufnahme installierte Geräte zu beschädigen sowie zu entfernen.
- 3.17. ausgelegte Krebsreusen der Windhag Stipendienstiftung zu versetzen, einzuholen bzw. andersartig zu manipulieren.

4. Schlussbestimmungen

Diese Gebote und Verbote gelten - soweit dies sachlich in Frage kommt - sinngemäß auch für allfällige Begleitpersonen des Anglers. Die Missachtung dieser Fischereiordnung oder der Vorschriften des NÖ Fischereigesetzes 2001 sowie der jeweils geltenden Fassung der NÖ Fischereiverordnung kann von den Fischereiausübungsberechtigten - je nach der Schwere der Übertretung - zum Anlass des entschädigungslosen dauernden oder zeitlichen Entzuges der Fischereilizenz genommen werden.

5. Reviergrenzen (Schongebiete sind mit Bojen bzw. Tafeln markiert!)

Revier EINS Dobra: Von der Seilabspernung der Staumauer Dobra bis zur Kampbrücke vor der Staumauer Ottenstein (ohne Dobrabach, **das Betreten der Dobra-Insel ist verboten!**).

Revier ZWEI Ottenstein: Von der Seilabspernung des Truppenübungsplatzes Allentsteig (nächst der Bootsanlegestelle Fürnkranzmühle) kampabwärts bis zur Seilabspernung der Staumauer Ottenstein. Von der Ruine Lichtenfels Richtung Bootsvermietung Ottenstein bitte unbedingt auch die Grenze zum Revier IV beachten.

Revier DREI Ottenstein: Von der Stausee-Engstelle Höhe Deckerspitz (Zufahrt über Mitterreith) flussaufwärts bis zur Einmündung des Schafgrabens im Bereich des „Deckerhauses“.

Sollten Sie unverschuldet in Konflikt mit unserer Fischereiordnung kommen bzw. ergibt sich ein Umstand, der zu Missverständnissen im Zuge einer Kontrolle führen könnte (Bsp.: ein verangelter Fisch außerhalb eines Entnahmefensters), so kontaktieren Sie unverzüglich Herrn Mag. Bernhard Berger unter 0676/5502580.

1 Aktuelles rund um die Stauseefischerei 2025

1.1 Antragstellung für die Saisonlizenz 2025

- Falls Sie eine Saisonlizenz erwerben wollen, senden Sie uns das vollständig ausgefüllte Antragsformular **bis spätestens Ende März 2025** zurück.

Um Informationen auch per E-Mail an Sie weitergeben zu können, bitten wir Sie, sofern vorhanden, Ihre E-Mail-Adresse am Antragsformular anzugeben. So wie in den letzten Jahren ersuchen wir auch heuer wieder um **Zusendung einer Kopie des Zahlungsabschnittes für 2025 Ihrer amtlichen NÖ. Fischerkarte**. Sie erhalten nach positiver Erledigung von uns einen Zahlschein, nach dessen Einzahlung wird Ihnen zeitgerecht vor Saisonbeginn die Lizenz zugeschickt.

Spezielle Revierwünsche werden wir nach Möglichkeit berücksichtigen. Wir können jedoch keine fixe Zusage für Ihr Wunschrevier machen.

Kinder und Jugendliche können auf die Lizenz der Eltern (od. Verwandte, Bekannte) eingetragen werden. Wichtige Hinweise dazu finden Sie im Pkt. 1.11. der Fischereiordnung, aktuelle Ausgabe. **Im Falle des Mitfischens von Kindern und Jugendlichen bitten wir dies am Antrag (auf der 2. Seite!) unter Angabe von Namen und Geburtsdatum zu vermerken.**

- Wir weisen darauf hin, dass Sie bereits mit der Antragstellung die aktuelle Fischereiordnung, Ausgabe ab 2025, für die Angelfischerei in den Stauseerevieren Ottenstein und Dobra, zur Kenntnis nehmen.
- Auch der Modus für den Erwerb eines Bootsverheftungsplatzes bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Falls Sie einen Liegeplatz wünschen, kreuzen Sie dies bitte auf dem Fischereilizenzantrag an.

Wir bitten Sie, unbedingt die Größe (Länge/Breite) Ihres Bootes auf dem Antragsformular anzugeben. Je nach Verfügbarkeit werden wir Ihnen einen Platz zuweisen, der andere Boote nicht behindert.

Sollte Ihr Boot breiter als 1,7m sein und/oder Sie Bedarf an einem Stromanschluss haben, so kommen dafür lediglich die Segelbootsanlagen in Frage.

Sollten bei den Bootsmaßen falsche Angaben gemacht werden, werden wir einen adäquaten Liegeplatz zuweisen. Die Anzahl der elektrifizierten Liegeplätze für Boote, breiter als 1,7m, sind sehr stark frequentiert. Es kann daher passieren, dass wir Ihnen keinen Ersatzliegeplatz zuweisen können.

Unterzeichnen Sie bitte die beigeschlossene Verpflichtungserklärung und schicken Sie diese gemeinsam mit dem Fischereilizenzantrag zurück. Nach Einzahlung der Verheftungsgebühr erhalten Sie zusammen mit der Lizenz Ihre Vignette. Leider kommt es immer wieder vor, dass Saisonfischer, die keinen Bootsanlageplatz beantragt haben, gegen Ende der Saison mit anderen Bootsplatzbenützern „private“ Vereinbarungen ohne Wissen und Zustimmung des Gut Ottenstein treffen.

Es ist verboten ein Boot unberechtigt zu verheften bzw. sich eigenständig einen Platz „herzurichten“.

Weiters sind alle Arten von Aufbauten (Stauboxen, Teppiche, Matten, Ösen, Klampen...) auf den waagrechten Flächen verboten. (Fender sind in Ordnung!!) Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dies seitens der Behörde nicht erlaubt und zu unterlassen ist. Wir sehen uns ansonsten gezwungen, dies bei der Behörde zur Anzeige zu bringen.

Auch was die Haltbarkeit der Steganlage anbelangt, sind Abdeckungen wie Teppiche kontraproduktiv, da sich hier Feuchtigkeit sammelt und das Holz zu faulen beginnt.

Bitte verwenden Sie zum Laden Ihrer Batterien, entsprechend für den Außenbereich geeignete Kabel (Querschnitt beachten!!) und Stecker. Achten Sie bitte auch darauf, nur intakte Verbraucher (Ladegeräte,...) an das Stromnetz anzuschließen, immer wieder sind wir mit langwierigen Fehlersuchen bei Kurzschlüssen durch defekte Geräte konfrontiert.

Saisonkartenfischer, die keinen Bootsanlegeplatz beantragt haben, jedoch während der Saison aufgrund verschiedener Umstände (z.B. Niedrigwasserstand, etc.) ihr Boot doch bei einer Anlegestelle des Gut Ottenstein anlegen möchten, weisen wir darauf hin, dass dafür ebenfalls der aliquote Betrag des Liegeplatzes zu bezahlen ist. Es ist unbedingt beim Gut Ottenstein zu melden, bevor eine derartige Maßnahme gesetzt wird.

Wenn Sie Benützer eines elektrifizierten Bootsanlegeplatzes sind, bezahlen Sie die Stromkosten bereits mit der Liegegebühr. Sollte der Stromverbrauch übermäßig ansteigen, so ist mit einer Preissteigerung bei den Liegeplatzgebühren für die darauffolgende Saison zu rechnen.

Bitte nehmen Sie nach der Angelsaison entsprechend der Verpflichtungserklärung Ihr Boot sowie von Ihnen angebrachte Dinge wie z.B. Fender, etc. von der Verheftung!!!

1.2 Saisondauer und Nachtfischen

Die Angelsaison beginnt am 1. Mai 2025 und endet am 30. November 2025.

In der Saison 2025 wird Nachtfischen wieder die gesamte Saison über möglich sein. Sollten Sie vorhaben, die Fischerei in der Nachtzeit auszuüben (2 Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang), so ist dies **unbedingt am Vortag unter 0676/5502580 (Mag. Berger) telefonisch zu melden.**

Sollten Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, ersuchen wir Sie um Einhaltung der Auflagen laut Pkt. 1.12. der Fischereiordnung, Ausgabe gültig ab 2025.

1.3 Lizenzpreise

Aktuelle Preise für Fischereilizenzen sowie für Bootslichegeplätze entnehmen Sie bitte dem Saisonkarten-Antragsformular, ebenso sind diese auf unserer Webseite www.ottenstein.at sowie in dieser Broschüre zu finden.

1.4 Fangstatistik

Die Moral bei der Führung der Fangstatistik wird stetig besser – VIELEN DANK dafür!

Leider wird von einigen Fischerkollegen die Fangstatistik noch immer nicht vollständig geführt. Immer wieder kommt es vor, dass entweder Länge oder Gewicht des Fanges nicht eingetragen ist. Fehlende Daten können zum Zwecke der Statistik nur abgeschätzt werden, was dazu führt, dass einige Werte in der Statistik nicht den tatsächlichen Werten entsprechen. Wir möchten darauf hinweisen, dass laut FischG 2001 der Inhalt des Fangberichtes sowohl Länge und Gewicht beinhalten muss (siehe auch Pkt. 2.6. der Fischereiordnung, Ausgabe gültig ab 2025).

Es wäre wünschenswert, wenn sämtliche entnommene Fische bzw. auch die Fänge von Fischen, deren Entnahme nicht erlaubt ist, (Vermerk „Z“ für zurückgesetzt) in der Fangstatistik vermerkt werden würden. Ohne großen Aufwand können wir dadurch einen noch genaueren Einblick in die Bestandsdichten und Altersstrukturen der einzelnen Arten bekommen!

Fischer mit Lizenzen für kombinierte Reviere werden gebeten, zusätzlich das jeweilige Fangrevier zu vermerken.

1.5 Fang von Signalkrebsen

Der Fang von Signalkrebsen ist permanent, während der Anwesenheit des Lizenzinhabers am Wasser, **nur für den Eigenbedarf**, mit einer Reuse, erlaubt. Alle entnommenen Krebse sind in Stückzahlen in der Fangstatistik zu vermerken.

Seit Herbst 2019 werden durch die Windhag-Stipendienstiftung für NÖ Signalkrebse für kommerzielle Zwecke befischt. Unsere Fangvorrichtungen sind gekennzeichnet und in der Regel so ausgelegt, dass es zu keiner Kollision mit der Angelfischerei kommen sollte. Diese Fangvorrichtungen sind zu respektieren und auf keine Art und Weise zu manipulieren.

1.6 Tourismus

Wie jedes Jahr ersuchen wir Sie auch heuer wieder, gegenüber anderen Erholungssuchenden, im Stauseegebiet Toleranz zu üben. Bitte meiden Sie bei hoher Besucherfrequenz die unmittelbare Nähe von Badeplätzen und Liegewiesen.

Bei der Zufahrt zum Ramersgraben und zum Deckerspitz sind Schranken mit Zahlenschloss angebracht, dessen Nummernkombinationen den berechtigten Bootsverheftern bekanntgegeben wurden bzw. werden. Wir bitten die Benutzer der oben genannten Bootsanlegestellen im eigenen Interesse, diese Zahlenkombination nicht an Außenstehende weiterzugeben. In diesen Bereichen werden alle nicht mit einer Vignette gekennzeichneten PKWs ausnahmslos angezeigt. Um Ihnen auch weiterhin eine möglichst ungehinderte Zufahrt zu Ihrem Boot zu ermöglichen, ersuchen wir Sie, die Schranken nach Durchfahrt wieder zu schließen, zu versperren und die **Nummer am Schloss zu verdrehen, so dass sie für Unberechtigte nicht mehr zu sehen ist.**

1.7 Sperrgebietsverordnung

Allen Fischern im Revier III dürfen wir in Erinnerung rufen, dass für das Befahren dieses Gewässerteiles ein Passierschein des TÜPL Kommandos Allentsteig erforderlich ist.

All jene, die eine Saisonkarte für das Revier Ottenstein III beantragen, bekommen mit dem Zahlschein für die Saisonlizenz ein **Antragsformular per Post zugesandt – bitte nur dieses Formular verwenden – Kopien werden vom TÜPL Kommando nicht akzeptiert. 2025 fallen für Passierscheine keine Kosten an!**

Das TÜPL Kommando ersucht alle Fischer, die Absperrvorrichtungen, insbesondere Bojen an der Reviergrenze II und III, nicht zum Anlegen zu verwenden und sie in keiner Form zu beschädigen. Seitens des TÜPL Kommandos wurden wir auch gebeten, die Besitzer von Fischereilizenzen im Revier III auf folgendes aufmerksam zu machen:

- die erforderlichen Dokumente (Zutrittsgenehmigung u. amtlicher Lichtbildausweis) sind stets mitzuführen
- die Mitnahme von Personen ohne Zutrittsgenehmigung ist verboten (Antragsformulare für Begleitpersonen erhalten Sie ebenfalls durch das Gut Ottenstein. Bitte geben Sie auf dem Antragsformular die Anzahl sowie die Namen der Begleitperson(en) bekannt.

Wir bitten Sie, dies in Ihrem Interesse zu beachten, da das TÜPL Kommando im Wiederholungsfall die Zutrittsgenehmigung entziehen sowie Übertretungen nach dem Bundesgesetz über militärische Sperrgebiete (SperrGG 1995) zur Anzeige bringen wird.

1.8 Kollegialität

Immer wieder werden wir über Vorkommnisse informiert, die von einer fehlenden Kollegialität unter den Fischern zeugen, wobei es sehr häufig um „Revierkämpfe“ geht. Wir wollen in diesem Zusammenhang wieder darauf hinweisen, dass der Antrag einer Fischereilizenz nicht automatisch ein Anrecht auf eine Lizenz und in weiterer Folge auf einen bestimmten Angelplatz bedeutet. Seitens der Fischer ist die Errichtung fixer Einrichtungen am Stauseeufer verboten.

1.9 Entnahmekontingent bei Hecht und Zander

Es gilt für alle Saisonlizenznehmer ein Fangkontingent bei den Raubfischen Hecht und Zander. Es ist dem Saisonkartenfischer erlaubt von diesen beiden Arten in Summe 25 Stück zu entnehmen. Die Stückzahlen sind aus der Fangstatistik für die Fischereiaufseher ersichtlich. Sollte dieses Entnahmekontingent ausgeschöpft sein, so ist eine Befischung dieser Arten in weiterer Folge nicht mehr zulässig.

Da bei Zandern (speziell, wenn diese in großen Tiefen gefangen werden) sehr hohe Sterblichkeitsraten auftreten, müssen ab sofort alle Zander ab einer Länge von 35cm ab 15.10. bis Ende der Saison unbedingt entnommen und auf das Fangkontingent angerechnet werden! Einem qualvollen Verenden kann somit vorgebeugt werden.

1.10 vergünstigte Lizenzen für Saisonkartenfischer

Da wir unseren Stammkunden ein besonderes Zuckerl bieten möchten, haben wir uns überlegt, allen Saisonlizenzfischern, eine gratis Tageslizenz (2 Gerten, E-Boot) zu schenken. Sie können damit einen Fischergast, der im Besitz einer gültigen amtlichen NÖ Fischerkarte ist, in Ihr Revier einladen. Die Lizenzen sind auf Anfrage bei Herrn Mag. Berger erhältlich.

1.11 Winterlizenz - Dobrastausee

Da wir Ihnen auch nach Saisonende noch die Möglichkeit zum Angeln bieten möchten, bieten wir in den Monaten Dezember und Jänner „Ufer-Lizenzen“ für den Dobrastausee an. Weitere Infos erhalten Sie bei Herrn Mag. Berger.

1.12 Fliegenfischen – Großer Kamp I/5a

Seit 2019 können wir auch für Fliegenfischer ein Revier mit ausschließlich Tageskarten anbieten. Es handelt sich dabei um das Kamprevier I/5a, welches von der Kammertorbrücke Stift Zwettl bis zum Eisenbahnviadukt in Zwettl reicht. Sämtliche Informationen (Fischereiordnung, Lizenzausgabe, Preise) finden Sie unter www.ottenstein.at sowie in dieser Broschüre. **Stauseesaisonfischer haben Anspruch auf vergünstigte Lizenzen!!**

1.13 **Ablauchprojekte**

Da unser Totholzprojekt (Kooperation mit EVN, Österreichisches Bundesheer, Stift Zwettl) schon jetzt erkennbar positive Auswirkungen auf die Qualität des Lebensraumes für unsere Fischfauna in den Stauräumen hat, werden wir dieses weiterverfolgen und weiter neue Totholzstellen anlegen bzw. die vorhandenen Stellen erhalten. Weiters versuchen wir die **Laichmöglichkeiten für Zander** weiter zu verbessern, dafür bieten wir spezielle Laichmatten an bekannten Laichplätzen an. In weiterer Folge werden auch versenkte Bäume in Nähe der Laichmatten zum Schutz der geschlüpften Larven angeboten.

1.14 **Flur-/Ufersäuberungaktion 2025**

Auch 2025 werden wieder Maßnahmen zur Flur-/Ufersäuberung an unseren Stauseen stattfinden. Genaue Termine bzw. weitere Infos sind auf unserer Webseite www.ottenstein.at einsehbar.

2 **Sonstige Hinweise**

- **Bitte lesen und befolgen Sie die Fischereiordnung in der aktuellen Fassung! Neuerungen bzw. besonders wichtige Passagen sind gelb hinterlegt!**
- Es kommt immer wieder vor, dass die Vignetten für **Boot und Auto** nicht bzw. falsch verwendet wurden. **Wir bitten Sie daher, die Vignetten gut sichtbar anzubringen!**
- Sollten Sie genauere Informationen über die Ausfänge der vergangenen Saison wünschen, so werden wir Ihnen die Daten gerne zusenden.
- Es ist verpflichtend, die „Stunden am Wasser“ in der Lizenz zu vermerken!
- **Bitte beachten Sie speziell die Anmerkungen zur Bootsverheftung auf Steganlagen – gelb hinterlegt!!**
- **WIR BERATEN SIE GERNE!!** Sollten Sie aus unvorhersehbaren Gründen und ohne Vorsatz, kurzfristig in Konflikt mit unserer Fischereiordnung, unseren Regelungen, kommen (z.B. Notwendigkeit von längerem Verweilen am Wasser durch technisches Gebrechen am Boot, etc.) dann ersuchen wir Sie, mit Herrn Mag. Bernhard Berger bzw. einem unserer Fischereiaufsichtsorgane unverzüglich tel. Kontakt aufzunehmen. Dieses Angebot soll etwaigen Unstimmigkeiten im Zuge einer Kontrolle vorbeugen.

An das
Gut Ottenstein
Schloss Waldreichs
3594 Franzen

Absender :

Adresse :

.....

.....

Sehr geehrte Angelfischerin, sehr geehrter Angelfischer!

Entsprechend dem Fischereigesetz 2001 **IST ES PFLICHT, ALLE ENTNOMMENEN FISCHE (FISCHART) UNVERZÜGLICH IN EINE FANGLISTE EINZUTRAGEN.** Wir ersuchen Sie daher, alle Ihre Fänge **VOLLSTÄNDIG (LÄNGE UND GEWICHT)** in der umseitigen Fangliste anzugeben und **innerhalb von 14 Tagen** unfrankiert an uns zurückzusenden bzw. bei einer der u.a. Ausgabestellen abzugeben oder in einen dafür vorgesehenen blauen Postkasten im Bereich der Bootsverheftungsanlagen zu werfen.

Näheres hierzu finden Sie in der Fischereiordnung für die Angelfischerei in den Stauseerevieren Ottenstein und Dobra, Ausgabe gültig ab 2025, Pkt. 2.6.

Wir danken herzlichst für Ihre Mitarbeit!!!

Unsere Ausgabestellen (Änderungen vorbehalten):

Waffen Enengl, Zwettl, Tel. 02822/52388
Campingplatz Dobra, Wetzlas, Tel. 02988/20102
Online-Portal <https://hejfish.com>

Pension Neumeister, Peygarten, Tel. 02826/264 AVIA
SB-Tankstelle, Zwettl, Tel. 02822/54242 Infozentrum
Kampseen, Peygarten, Tel. 0664/4940814

Bitte lesen Sie die aktuelle Fischereiordnung – Ausgabe 2025 – aufmerksam durch!

**Sie werden gebeten, alle Wünsche, Beschwerden etc. an folgende Adresse zu senden:
Mag. Bernhard Berger, Tel. 0676/5502580,
E-Mail: stauseefischerei@ottenstein.at.**

wHR FD Dipl.Ing. Markus Reichenvater eh.
Mag. Bernhard Berger eh.

FISCHEREIORDNUNG GROSSER KAMP I/5a
Ausgabe 2025

- Der Lizenznehmer verpflichtet sich, den Inhalt dieser Fischereiordnung zur Kenntnis zu nehmen und alle Bestimmungen einzuhalten. Jeder Lizenznehmer ist angehalten und verpflichtet, sich mit dem NÖ Fischereigesetz sowie der NÖ Fischereiverordnung 2002 vertraut zu machen und diese einzuhalten.
- Mit dem gelösten Erlaubnisschein darf der Große Kamp vom Eisenbahnviadukt in Zwettl bis zu der flussabwärts gelegenen Wehr (Fischerei Stift Zwettl), oberhalb des Stiftes Zwettl, ohne Zubringer und Ausstände befischt werden.
- Die amtliche Fischereikarte sowie die Fischereilizenz sind immer mitzuführen. Die Lizenz gilt nur für die umseitig namentlich eingetragene Person. Die Lizenz ist nicht übertragbar.
- Auf der gesamten Strecke darf nur mit **einer Fliegenrute mit Fliege, Nymphe, Nassfliege** oder mit **einem Streamer mit einem Hakenbogen** gefischt werden.
- Fische, die nicht dem Wasser entnommen werden, müssen sofort und schonend zurückgesetzt werden.
- Das Fischen ist von 1. Mai bis 15. September, 1 Stunde vor bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang erlaubt!
- Pro Tag dürfen zwei Salmoniden (Bach-/Regenbogenforellen) außer die **ganzjährig geschonten Äschen** entnommen werden. **Brittel-/Entnahmemaße:** Bachforelle 28-35cm, Regenbogenforelle: 26 - 45cm, Hecht: 70 - 95cm, Zander: 50 – 70cm, alle anderen Fischarten unterliegen keiner Entnahmebeschränkung, hier gelten die amtlichen Schonzeiten und Brittelmaße!
- Jeder entnommene Fisch ist sofort nach der Entnahme in der Lizenz mit den Angaben Art, Länge und Gewicht zu vermerken. Die Fangmeldung ist nach dem Angeltag unbedingt an den Fischereiausübungsberechtigten, der Windhag Stipendienstiftung für NÖ, zu übermitteln (postalisch oder via E-Mail stauseefischerei@ottenstein.at)
- Zur Überwachung der Einhaltung dieser Fischereiordnung sind die bestellten und behördlichen beedeten Fischereiaufseher befugt und verpflichtet. Ihren Anordnungen und Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- Der für die gelöste Lizenz erlegte Geldbetrag wird weder bei unterlassener Ausnützung noch bei Entziehung zurückerstattet. **Es gibt Tageskarten sowie limitierte Saisonkarten. Die Preise können Sie der voranstehenden Preisliste entnehmen. Die Lizenzausgabe erfolgt via www.hejfish.com bzw. bei Herrn Mag. Berger (Saisonlizenzen). Saisonfischer unserer Stauseereviere haben Anspruch auf vergünstigte Lizenzen!**
- Das Befahren und Betreten von Privatgrundstücken sowie von nicht öffentlichen Wegen ist verboten.
- Flurschäden sind zu vermeiden, Abfall darf nicht zurückgelassen werden.
- Das Betreten der Gewässer und der Uferanlagen sowie das Fischen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Fischereiausübungsberechtigte übernimmt keinerlei Haftung für etwaige Schäden.

Bei Fragen können Sie Herrn Mag. Bernhard Berger unter 0676/5502580 bzw. via stauseefischerei@ottenstein.at erreichen.



Seehäuser Dobra

Ruhe & Weitblick für das
ganze Jahr

Für alle, die das Leben lieben, ihre Unabhängigkeit
und die wunderbare Naturlandschaft unmittelbar
genießen möchten.

Klingt vielversprechend, oder?

Reservierungen unter forstamt@ottenstein.at oder unter

02988/6530 Nähere Infos unter www.ottenstein.at

Fisch- & Wildverkauf

jeden Freitag zwischen

10:00 Uhr und 12:00 Uhr

Verkaufslokal Zierings, 3532 Rastendorf

www.ottenstein.at



Windhag-Stipendienstiftung für NÖ
Gut Ottenstein
Waldreichs 1
3594 Franzen
Tel.: 02988/6530 Fax: 02988/6530-26
Mail: forstamt@ottenstein.at